

REGLEMENT DES COMMERCIA-FONDS

Zum Anlass und zur Feier des 50-jährigen Bestehens der Commercia Biennensis hat die Jubiläums-Generalversammlung vom 9. September 1967 die Gründung des Commercia-Fonds beschlossen und das Reglement genehmigt.

Das Reglement wurde revidiert und anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Dezember 2004 in der vorliegenden Fassung genehmigt.

1. Fondsbestimmungen

Die Mittel des Fonds werden verwendet:

1. Zur Unterstützung von Mitgliedern oder ihrer nächsten Angehörigen bei wirtschaftlicher Notlage wie beispielsweise Ableben des Vorsorgers oder Eintritt schwerer Invalidität.
2. Zur Ausrichtung einmaliger oder wiederkehrender Leistungen an Mitglieder der Commercia Biennensis, um ihnen den Besuch des Gymnasiums Alpenstrasse, und an Mitglieder der Alt-Commercia Biennensis, um ihnen den Besuch einer Fachhochschule (z.B. HSW, HTL) oder Hochschule (z.B. Uni, HSG, ETH) zu ermöglichen. Solche Leistungen werden jedoch nur gewährt, wenn und solange der Berechtigte Gewähr für einen normalen Studiengang und für einen erfolgreichen Studienabschluss gibt.
3. Zur Leistung eines einmaligen Beitrages an Mitglieder der Commercia Biennensis oder der Alt-Commercia Biennensis zur Ermöglichung der Weiterbildung im In- und Ausland.
4. Zum Betrieb und Unterhalt eines Verbindungslokals.
5. Zur Unterstützung geeigneter Anlässe und Projekte am Gymnasium Alpenstrasse.

Empfänger von Leistungen gemäss Ziffer 2 und 3 sind grundsätzlich verpflichtet, die empfangenen Beiträge dem Fonds zurückzuerstatten, sobald es ihre finanzielle Lage gestattet (z.B. nach Aufnahme einer geregelten Arbeitstätigkeit).

2. Fondskapital

2.1. Fondskapital

Das Fondskapital soll bis zu einem Mindestbetrag von CHF 200'000.— geüfnet und in diesem Mindestumfang erhalten bleiben. Die Erträge dieses Vermögens und das Kapital selbst, soweit es den Mindestbetrag überschreitet, können im Sinn der Fondsbestimmungen verwendet werden.

REGLEMENT DES COMMERCIA-FONDS

2.2. Kapitalanlage und Risikobestimmungen

Die Kapitalanlage hat grundsätzlich sicher zu erfolgen, so dass die Fondsbestimmungen langfristig gesichert sind. Das Verhältnis Rendite zu Risiko muss ausgewogen und der aktuellen wirtschaftlichen Lage angepasst sein.

Wird das Fondsvermögen in Wertpapieren angelegt, darf der Anteil der Aktien und/oder aktienähnlichen Anlagen (z.B. Anteile an Aktienfonds, derivative Finanzinstrumente) zum Erwerbszeitpunkt, kurswertmässig den Anteil von 70% der gesamten Anlagen in Wertpapieren nicht überschreiten.

Anlagen in derivative Finanzinstrumente sind grundsätzlich zulässig. Sämtliche Verpflichtungen, die sich für den Commercia-Fonds aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen durch die entsprechenden Basiswerte gedeckt sein. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben (Wesentlichkeitsprinzip). Die derivativen Finanzanlagen dürfen 20% der gesamten Anlagen in Wertpapieren nicht überschreiten. Die derivativen Finanzanlagen sind zur Anteilswertberechnung den Aktien zuzuordnen.

Anlagen in Grundeigentum sind möglich, bedürfen aber der Zustimmung der Generalversammlung.

3. Finanzierung

Das Fondskapital wird geäufnet:

1. Durch freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern oder anderer Personen.
2. Mittels der mit Fondsvermögen erarbeiteten Kapitalerträge.
3. Durch von der ordentlichen Generalversammlung beschlossene Zuweisungen aus dem Jahresergebnis der Alt-Commercia Biennensis.

4. Fondsverwaltung

4.1. Organe

Das operative Organ des Commercia-Fonds ist die Fondsverwaltung. Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich:

Präsident:	AH-Präsident von Amtes wegen
Kassier:	Kassier der Alt-Commercia von Amtes wegen
Beisitzer:	Altherr

REGLEMENT DES COMMERCIA-FONDS

Der Beisitzer wird durch die ordentliche Generalversammlung gewählt. Erfolgt kein Rücktritt oder anderer Vorschlag von Seiten der Generalversammlung, ist der Beisitzer um ein weiteres Jahr in stiller Wahl wiedergewählt.

Die Unterschriftenregelung der Fondsverwaltung zu externen Stellen (Banken, Post usw.) muss unter Einhaltung einer angemessenen internen Kontrolle, zweckmässig eingerichtet sein.

4.2. Pflichtenheft

Die Fondsverwaltung verwaltet das Vermögen nach bestem Wissen und Gewissen. Zusammen mit dem Gesamtvorstand der Alt-Commercia Biennensis prüft sie die Voraussetzungen und entscheidet über die Höhe von Beitragsleistungen im Sinne der Zweckbestimmungen.

Die Fondsverwaltung erstattet der ordentlichen Generalversammlung der Alt-Commercia alljährlich Bericht über die Tätigkeit des Fonds.

Die Generalversammlung der Alt-Commercia kann für die Verwaltung des Fonds weitere Vorschriften aufstellen.

Der Kassier hat der ordentlichen Generalversammlung der Alt-Commercia alljährlich Bericht über die Fondsrechnung zu erstatten. Die Rechnung unterliegt der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung der Alt-Commercia.

5. Prüfung der Fondsrechnung

Die Fondsrechnung ist alljährlich von den Rechnungsrevisoren der Alt-Commercia zu prüfen. Diese bestätigen, dass die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt wird, dass das Fondsvermögen vorhanden ist und die Bestimmungen des Reglementes eingehalten werden.

6. Auflösung des Fonds

Die Generalversammlung der Alt-Commercia kann die Auflösung des Commercia-Fonds beschliessen, wenn die Weiterverfolgung des Fondszweckes unmöglich oder unzweckmässig wird. Ein verbleibendes Kapital fällt an die Alt-Commercia Biennensis. Der Beschluss über die Auflösung bedarf zu seiner Gültigkeit einer zustimmenden Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder der Alt-Commercia Biennensis.

REGLEMENT DES COMMERCIA-FONDS

7. Änderung des Fondsreglementes

Eine Änderung des Fondsreglementes ist möglich unter Beachtung der Vorschriften, die für die Änderung der Statuten der Alt-Commercia Biennensis gelten.

Biel, den 14. Dezember 2019

Alt-Commercia Biennensis

Der Präsident:
Paul Zinniker v/o Flop

Der Kassier:
Peter Schmid v/o Cross